



## Sachverhalt

T ist als Maschinenführer bei einem metallverarbeitenden Unternehmen angestellt. Obwohl der T durch seine Anstellung ein ansehnliches Einkommen erzielt, wünscht er sich einen luxuriöseren Lebensstil. Daher möchte T sein Einkommen aufbessern. Die Arbeit des T besteht darin, mit maschineller Hilfe komplexe Formen aus Metallplatten auszuschneiden. Die übriggebliebenen Metallreste bringt T bisher am Ende des Arbeitstages zurück in das Warenlager des Unternehmens. Nunmehr entschließt sich T allerdings, die wertvollen Metallreste nicht mehr vollständig zurückzubringen. Stattdessen behält er einen kleinen Teil der Metallreste für sich ein und beginnt, diese in einem Rucksack vom Werksgelände zu schaffen. Die teils sehr wertvollen Metallreste verkauft T gewinnbringend im europäischen Ausland an Metallhändler, wobei er die Herkunft der Metallreste geflissentlich verschweigt.

Als der T nach einigen Monaten mit einem neuen Fahrzeug zur Arbeit kommt, wundert sich der O, ein Arbeitskollege, wie sich der T das teure Fahrzeug leisten konnte. O beobachtet daher den T an diesem Tag genau und sieht, wie dieser am Schichtende die Metallreste in seinem Rucksack versteckt. O durchschaut den Plan des T sofort. Er entscheidet sich allerdings dazu, seine Beobachtungen nicht der Unternehmensführung oder der Polizei zu melden. O sieht vielmehr eine günstige Gelegenheit gekommen, um sich ohne größeren Aufwand eine zusätzliche Einkommensquelle zu erschließen. Der O glaubt nämlich, dass er mit seinem Wissen in der Lage ist, T zu erpressen und für sein Schweigen eine einträgliche Summe zu erhalten.

O folgt dem T daher mit einigem Abstand als dieser die Fabrikhalle mit seinem Rucksack verlässt. Nachdem er sich vergewissert hat, dass keine weiteren Personen zu sehen sind, spricht er den T auf seine Beobachtung an. Er droht T mit einer Strafanzeige bei der Polizei, wenn dieser nicht bis zur nächsten Woche ein „Schweigegehd“ in Höhe von 5000 € zahle. Der überraschte T ist nicht bereit, gegenüber dem O nachzugeben. Stattdessen zieht der T ein Messer aus seiner Jackentasche und droht dem O nun seinerseits mit dem Messereinsatz, wenn dieser von seiner Erpressung nicht unmittelbar absehe. O lässt sich hiervon aber nicht beeindrucken und fordert für sein Schweigen nunmehr 7500 €. Um dem Erpressungsversuch des O ein Ende zu machen, sticht der T mit dem Messer auf O ein und fügt diesem absichtlich eine tödliche Verletzung bei. Anschließend ergreift T die Flucht.

**Hat sich T wegen Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?** Bitte gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – sofern notwendig: hilfsgutachterlich – ein. Die Strafbarkeit des O wegen (versuchter) Erpressung ist zu unterstellen. Eine Strafbarkeit des T wegen Mordes ist *nicht* zu prüfen!

*Viel Erfolg und Freude bei der Bearbeitung der Hausarbeit und in Ihrem weiteren Studium!*

### **Die folgenden (formalen) Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden:**

- Für die Lösung des Falles einschließlich der Fußnoten stehen Ihnen maximal 10 Seiten zur Verfügung. Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis werden nicht mitgezählt.
- Die Bearbeitung muss in der Schriftart „Times New Roman“ und Schriftgröße 12 verfasst werden. Für die Fußnoten muss Schriftgröße 10 verwendet werden. Außerdem ist der Text im „Blocksatz“ und mit einem Zeilenabstand von 1,5 zu formatieren.
- Der Seitenrand muss links 6,5 cm betragen. Im Übrigen (oben, unten, rechts) muss der Seitenrand 2,5 cm betragen.
  
- **Die Abgabefrist endet am 12.09.2023.** Die Hausarbeit muss in Schriftform im Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht oder im Institut für Friedenssicherungsrecht abgegeben werden. Im Fall einer postalischen Übersendung zählt das Datum des Poststempels. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht! Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten der beiden Institute.
- Die Bearbeitung wird anonym verfasst. Auf dem Deckblatt werden daher nur die Matrikelnummer und die Prüfungsnummer angegeben (nicht: der Name). Auch auf das Unterschreiben der Hausarbeit ist zu verzichten.
- Außerdem ist der Hausarbeit zwingend das Erklärungsformular – siehe unten – beizufügen. Hausarbeiten werden ausschließlich dann korrigiert und bewertet, wenn das Erklärungsformular abgegeben wurde!

### **Sonstige Hinweise:**

- Die Bearbeitung der Hausarbeit wird etwa 10 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Sie ist darauf ausgelegt, dass eine Bearbeitung bereits nach dem ersten Fachsemester möglich und gut zu bewältigen ist.
- Beachten Sie auch das Dokument mit den weiteren Formalhinweisen (etwa: zum wissenschaftlichen Arbeiten und den Zitierregeln).
- Die Abgabe der Hausarbeit in Schriftform genügt. Es ist daher *nicht* erforderlich, diese zusätzlich in elektronischer Form (zum Beispiel: auf einem USB-Stick) abzugeben.



## Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.  
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.  
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.  
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.  
**DIESE ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!**

Ich, Frau/Herr stud. iur. \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|

Prüfungsausweisnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

**habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit**  
im

Bürgerlichen Recht /  Öffentlichen Recht /  Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)  
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)  
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei \_\_\_\_\_  
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |\_\_\_\_|\_\_\_\_|/|\_\_\_\_|\_\_\_\_|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**  
**die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über [http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html)) – habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift